

Besondere Bedingungen für die Versicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung – Dynamik-Plan

- § 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?
- § 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?
- § 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

- (1) Der Beitrag für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöht sich entsprechend der getroffenen Vereinbarung
- entweder jeweils im selben Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, mindestens jedoch um jährlich 5 Prozent,
 - oder jeweils um den vereinbarten Prozentsatz des Vorjahresbeitrags.
- (2) Im Rahmen der (Fondsgebundenen) Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG erhöht sich abweichend von Absatz 1 der Beitrag für diese Versicherung entsprechend der getroffenen Vereinbarung
- entweder entsprechend der jährlichen Anhebung des Förderhöchstbetrages nach § 3 Nr. 63 EStG
 - oder jeweils um den vereinbarten Prozentsatz des Vorjahresbeitrags.
- (3) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung.
- (4) Die Erhöhungen erfolgen bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer, bei Risikoversicherungen in Verbindung mit einer Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung längstens bis zum zehnten Versicherungsjahr.
- (5) Im Rahmen der (Fondsgebundenen) Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG erfolgt die Erhöhung bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch nur, solange die im Kalenderjahr zu zahlenden Beiträge 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigen. Diese Beitragsgrenze erhöht sich für das laufende Kalenderjahr um einen Betrag von max. 1.800,- EUR, sofern uns eine Erklärung in Textform vorliegt, dass keine Pauschalbesteuerung nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG – in der zum 31.12.2004 gültigen Fassung – genutzt wird.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

- (1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen
- bei einem von der gesetzlichen Rentenversicherung abhängigen Erhöhungsmaßstab jeweils zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf eine Erhöhung des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten folgt oder mit ihr zusammenfällt,
 - bei Vereinbarung eines festen Prozentsatzes jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres.
- (2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

(1) Risikoversicherungen

Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten rechnermäßigen Alter (Fußnote 1)

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

der versicherten Person(en), der restlichen Beitragszahlungsdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag (Fußnote 2).

(2) Klassische Rentenversicherungen (auch Direktversicherungen)

Die Erhöhung der garantierten Versicherungsleistungen errechnet sich nach der am Erhöhungstermin gültigen Sterbetafel (aktuell DAV 2004R), dem Geburtsjahr der versicherten Person, dem Kalenderjahr des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag (Fußnote 2).

(3) Flexibler VorsorgePlan

Durch die dynamische Anpassung erhöht sich beim Flexiblen VorsorgePlan der im jeweiligen Vertragsteil vereinbarte Sparbeitrag um den mit Ihnen vereinbarten Prozentsatz.

Für die aus der dynamischen Anpassung resultierenden Sparbeiträge gilt die für den jeweiligen Vertragsteil vereinbarte Zinsstaffel bzw. Verzinsung. Dabei richtet sich die zu Grunde gelegte Zinsstufe bzw. Verzinsung nach den für die Sparbeiträge des jeweiligen Vertragsjahres festgelegten Zinssätzen.

Beispielsweise durchlaufen die aus der dynamischen Anpassung zum Beginn des zweiten Vertragsjahres (erste Dynamik) resultierenden Sparbeiträge die selbe(n) Zinsstufen bzw. Verzinsung wie die bereits vereinbarten Sparbeiträge des jeweiligen Vertragsteils (vgl. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen für eine Rentenversicherung (Flexibler VorsorgePlan)).

Die Höhe der Rente berechnet sich – unter Berücksichtigung der dynamischen Anpassung – aus dem zum Ende der vereinbarten Ansparphase zur Verrentung zur Verfügung stehenden Gesamtguthaben je Vertragsteil und dem dann jeweils gültigen Rentenfaktor (vgl. § 1 Abs. 3 der Allgemeinen Bedingungen für eine Rentenversicherung (Flexibler VorsorgePlan)).

(4) Fondsgebundene Direktversicherungen

Bei der Fondsgebundenen Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG erhöht sich das zum vereinbarten Rentenbeginn zur Verfügung stehende Garantie-Deckungskapital mindestens um die Summe der eingezahlten Erhöhungsbeiträge (Fußnote 2). Zudem erhöht sich der Betrag, mit dem wir Fondsanteile entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung erwerben, soweit er nicht für die Finanzierung der vertraglichen Garantien oder zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten vorgesehen ist.

Zum vereinbarten Rentenbeginn wird das aus den Erhöhungsbeiträgen resultierende Garantie-Deckungskapital auf Basis der zum Erhöhungszeitpunkt gültigen Sterbetafel in eine Rente umgerechnet. Die Ermittlung der Rente aus dem Euro-Wert der aus den Erhöhungsbeiträgen resultierenden Anteileneinheiten basiert jedoch auf der zu Rentenbeginn gültigen Sterbetafel sowie auf dem zu diesem Zeitpunkt für unsere neu abzuschließenden Rentenversicherungen gültigen Rechnungszins.

Zudem berücksichtigen wir bei der Berechnung der Rente das Geburtsjahr der versicherten Person und das Kalenderjahr des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns.

(5) Die Versicherungsleistungen erhöhen sich grundsätzlich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

(6) Sind Zusatzversicherungen eingeschlossen, so werden ihre Versicherungsleistungen im selben Verhältnis wie die der Hauptversicherung erhöht.

Ist im Rahmen einer Zusatzversicherung lediglich die Beitragsbefreiung des Vertrages bei Vorliegen einer Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit vereinbart, so werden ihre Versicherungsleistungen im selben Verhältnis wie der Beitrag der Hauptversicherung erhöht.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

(1) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Versicherungsbedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Die in den Versicherungsbedingungen dargestellte Regelung zu den Kosten findet entsprechend Anwendung.

(2) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen, die in den Versicherungsbedingungen betreffend die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht bzw. die Selbsttötung genannt sind, nicht erneut in Lauf.

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

(1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(3) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

(4) Ist in Ihrer Versicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, erfolgen keine Erhöhungen, solange wegen Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit der versicherten Person Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt.

(5) Ist in Ihrer Versicherung eine Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, erfolgen keine Erhöhungen, solange wegen Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person Ihre Beitragszahlungspflicht entfällt.

Fußnote 1: Das rechnermäßige Alter der versicherten Person ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginns und dem Geburtsjahr.

Fußnote 2: Die in der Kundeninformation bzw. auf der Modellrechnung und im Versicherungsschein angegebenen Rückkaufswerte bzw. beitragsfreien Summen sind nur für die Anfangsversicherungssumme maßgebend. Nach einer Erhöhung gelten im Allgemeinen höhere Werte. Die exakten Werte werden vom Versicherer mitgeteilt.